

Grundsätze

1. Die Schüler:innen bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, am **ersten Tag des Fernbleibens bis 8:00 Uhr** den Klassenleitungen, Tutor:innen oder dem Sekretariat, Herr Huckauf, (Sekretariat.Gymnasium@hlsberlin.de) eine **Mitteilung** zu senden.
Angabe des vollständigen **Namens**, der **Klasse** oder **Tutoriums** nicht vergessen!
2. **Spätestens am dritten Unterrichtstag** nach Beginn des Fehlens (*der erste Tag zählt mit!*) muss die Entschuldigungen **schriftlich** bei der Klassenleitung bzw. beim Tutor oder der Tutorin oder im Sekretariat (Raum 1111) **unaufgefordert** abgegeben werden. Die Entschuldigung kann innerhalb der 3-Tages-Frist auch per Mail gesendet werden. In diesem Fall muss das **Original am ersten Tag der Rückkehr** umgehend in der Schule abgegeben werden.
3. Für die Entschuldigung ist das offizielle **Entschuldigungsformular** (FEZ) zu verwenden (siehe auf der Homepage <https://www.hans-litten-schule.de/service/schulalltag> → **Abteilung 3**).

Die Fehlzeit gilt **erst dann** als **entschuldigt**, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Schüler oder die Schülerin hat sich am ersten Tag des Fehlens gemeldet (siehe 1.) **und**
- b) die Entschuldigung (FEZ + ggf. Attest) liegt im Original vor (siehe 2 und 3).

Weitere Regelungen für das Einreichen von Entschuldigungen

- Entschuldigungen müssen stets eine Begründung der Fehlzeit enthalten (z. B. Krankheit). Entschuldigungen **ohne Begründung oder Eingangsdatum** werden **nicht akzeptiert**. Der Schüler oder die Schülerin hat selbstständig darauf zu achten. Bei längerem Fehlen ist die voraussichtliche Dauer mitzuteilen.
- Entschuldigungen können per Brief an die Schule gesendet werden. Der Poststempel muss innerhalb der Drei-Tage-Frist liegen und der Brief muss spätestens am 4. Tag in der Schule sein. Verzögerungen bei der Zustellung hat der Schüler oder die Schülerin zu verantworten.
- Bei **längeren Erkrankungen** muss das **Original spätestens nach 7 Tagen** persönlich durch einen Boten (z. B. Eltern) oder mit der Post in der Schule nachgereicht werden.
- Bei **berechtigten Zweifeln** an mit „Krankheit“ begründetem Fehlen (i.d.R. bei mehr als dreimaligem Fehlen innerhalb von zwei Schulmonaten oder ununterbrochenem Fehlen an mehr als 10 Schultagen) kann durch die Klassenleitung bzw. den Tutor oder der Tutorin ein **ärztliches Attest** als Nachweis verlangt werden. **Online-Atteste** werden grundsätzlich nicht akzeptiert.
- **Sechs einzelne unentschuldigte** (ue) Fehlstunden im Halbjahr gelten als ein ue **Fehltag**. Nach zwei **Verspätungen** im Halbjahr gilt jede weitere Verspätung als eine ue Fehlstunden.

Klausuren

1. Entschuldigt versäumte **Klassenarbeiten** sind grundsätzlich ab dem nächsten **Anwesenheitstag nachzuschreiben**. Über Abweichungen von diesem Grundsatz entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.
2. Wird eine Klausur oder eine sonstige Leistungsüberprüfung unentschuldigt versäumt, gilt das Versäumnis als Leistungsverweigerung (Null Punkte). Das gilt auch, wenn ein ärztliches Attest verspätet nachgereicht wird.

Erkrankungen während des Unterrichts

3. Erkrankt ein Schüler oder eine Schülerin **im Laufe des Vormittags**, muss er oder sie sich von der **Lehrkraft des nachfolgenden Unterrichts** beurlauben lassen. Während der Unterrichtsstunde ist die anwesende Lehrkraft zuständig. Die versäumten Stunden müssen nachträglich schriftlich (Drei-Tages-Frist beachten!) entschuldigt werden.

Beurlaubungen

4. Anträge auf Beurlaubungen müssen **rechtzeitig vorher** (mind. eine Woche) mit Begründung bei der Abteilungsleitung eingereicht werden, der Grund ist immer nachzuweisen (z. B. Einladungsschreiben). Beurlaubungen vor oder im Anschluss an Ferienzeiten sind nicht gestattet.

Ausdrücklich weisen wir auf die möglichen Folgen von unentschuldigtem Fehlen hin:

- Nach § 63 Schulgesetz von Berlin können **Ordnungsmaßnahmen** getroffen werden, die auch die **Entlassung aus der Schule** zur Folge haben können!
- Die Schule behält sich vor, auch bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern die Erziehungsberechtigten über die Unterrichtsversäumnisse zu informieren.